



GEMEINDE KEMETEN

Bachgasse 2

7531 K e m e t e n

Tel. 03352/5374 Fax. DW 14 E-mail: post@kemeten.bgld.gv.at

Kemeten, 18.12.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 18.12.2018, **welche gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG erlassen wird**

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Gemeinde Kemeten.
2. Die Verordnung gilt für sämtliche Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kemeten als Bauland-Wohngebiet, Aufschließungsgebiet-Wohngebiet, Bauland-Dorfgebiet, Aufschließungsgebiet-Dorfgebiet, Bauland-Gemischtes Baugebiet, Bauland-Betriebsgebiet, Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet oder als Grünfläche ohne land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (GHG) ausgewiesen sind.

§ 2 Definition

Wildwuchs im Sinne dieser Verordnung ist das ungeordnete Wachstum von Pflanzen, das nicht von Menschen beeinflusst ist.

§ 3 Verpflichtung zur Grundstückspflege

1. Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender sowie zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände einschließlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind die grundbücherlichen Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke in Ansehung des Pflanzenbewuchses nach Maßgabe des § 4 zu pflegen und Wildwuchs hintanzuhalten.
2. Bei Grundstücken, auf denen Wildwuchs bereits eingetreten ist, sind zur Beseitigung des Wildwuchses Pflegemaßnahmen unverzüglich durchzuführen.
3. Diese Verpflichtungen treffen den Grundeigentümer auf bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass diesen Verpflichtungen entsprochen wird.
4. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Bankverbindungen:

BAWAG P.S.K.
RBB Oberwart
UniCredit Bank Austria

IBAN: AT166000000007356537
IBAN: AT093312500001800242
IBAN: AT111100000853258200

BIC: OPSKATWW
BIC: RLBA2E125
BIC: BKAUATWW



GEMEINDE KEMETEN

Bachgasse 2

7531 K e m e t e n

Tel. 03352/5374 Fax. DW 14 E-mail: post@kemeten.bgld.gv.at

§ 4 Pflegemaßnahmen

1. Wildwuchs durch Pflanzen jeder Art (z.B. Gräser, Unkraut, Sträucher, Bäume) ist zu vermeiden, insbesondere indem
 - a) Rasenflächen, Wiesen oder in Art, Nutzung oder Bewuchs vergleichbare Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr – spätestens am 30.06. und 30.09. – zu mähen sind;
 - b) Hecken, lebende Zäune, Sträucher und Bäume mindestens einmal im Kalenderjahr – spätestens 30.09. – zu schneiden, auszulichten sowie morsche und abgestorbene Teile unverzüglich zu entfernen sind.
2. Der Bürgermeister kann den Grundeigentümer mit Bescheid zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen nach § 3 auffordern, wobei eine angemessene, mindestens 14-tägige Frist zu setzen ist. Kommt der Grundeigentümer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Bürgermeister eine Ersatzvornahme veranlassen, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Kemeten zu ersetzen hat.
3. Bei unmittelbar drohender oder bevorstehender Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder für das Eigentum Dritter („Gefahr im Verzug“) kann der Bürgermeister die Ersatzvornahme nach Absatz 2, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Kemeten zu ersetzen hat, ohne vorangehende Aufforderung an den Grundeigentümer veranlassen.

§ 5 Beobachtungspflicht

1. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Bewuchszustand ihrer Grundstücke in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber einmal im Jahresquartal, zu kontrollieren.
2. Diese Verpflichtung trifft den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass dieser Verpflichtung entsprochen wird.

§ 6 Verwaltungsübertretungen

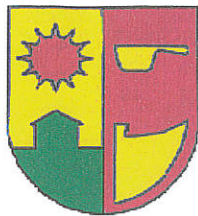
Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.d.g.F. bestraft.

Bankverbindungen:

BAWAG P.S.K.
RBB Oberwart
UniCredit Bank Austria

IBAN: AT166000000007356537
IBAN: AT093312500001800242
IBAN: AT111100000853258200

BIC: OPSKATWW
BIC: RLBA2E125
BIC: BKAUATWW



GEMEINDE KEMETEN

Bachgasse 2

7531 K e m e t e n

Tel. 03352/5374 Fax. DW 14 E-mail: post@kemeten.bgld.gv.at

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2018

Abgenommen am: 07.01.2019



Der Bürgermeister

DI(FH) Koller Wolfgang

Bankverbindungen:

BAWAG P.S.K.

RBB Oberwart

UniCredit Bank Austria

IBAN: AT166000000007356537

IBAN: AT093312500001800242

IBAN: AT111100000853258200

BIC: OPSKATWW

BIC: RLBAT2E125

BIC: BKAUATWW